



## **Örtliche Zuständigkeiten bei Eheschließung in Vietnam**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft und des Generalkonsulates zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

**Die Eheschließung vor einem örtlich unzuständigen Standesamt in Vietnam ist nichtig.** Deshalb ist es besonders wichtig, auf die örtliche Zuständigkeit zu achten. Sie ist folgendermaßen geregelt:

Haben beide Verlobten die vietnamesische Staatsangehörigkeit und ihren ständigen Wohnsitz in Vietnam, ist das örtliche Volkskomitee (Ủy ban nhân dân xã, phường), Verwaltungsbehörde der Unterstufe in einer Provinz, für die Eheschließung zuständig.

**Für Eheschließung mit Auslandsbezug**, d.h. eine Person ist Ausländer, vietnamesischer Doppelstaater oder Vietnameser mit ständigem Wohnsitz im Ausland, gelten folgende örtliche Zuständigkeiten:

**Bis 31.12.2015:** Zuständig war die oberste Verwaltungsbehörde einer Provinz, nämlich das Justizamt des Provinzvolkskomitees (Sở Tư pháp, cơ quan thuộc Ủy ban nhân dân tỉnh/thành phố trực thuộc trung ương)

### Ausnahmen:

Personen, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhielten, z.B.: Studenten, die zum Studium ins Ausland ausgereist sind oder Mitarbeiter von vietnamesischen Firmen, die zur befristeten Arbeitsaufnahme bei einer Filiale im Ausland entsandt waren (z.B. Vietnam Airlines), konnten vor dem örtlichen Volkskomitee heiraten.

**Ab 01.01.2016:** Zuständig ist das Kreisvolkskomitee (Ủy ban nhân dân quận, huyện), Verwaltungsbehörde der Mittelstufe einer Provinz.

Ausnahmen: keine